

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Verkündet am
23. Oktober 1996

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 4 RLw 5/96

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Landwirtschaftliche Alterskasse Schwaben,
Augsburg, Tunnelstraße 29,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 23. Oktober 1996 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Meyer, die Richterin Tüttenberg und den Richter Dr. Berchtold sowie den ehrenamtlichen Richter Teske und die ehrenamtliche Richterin Winterer für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 18. April 1996 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten auch des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Streitig ist der Fortbestand des beitragsfreien (Antrags-)Pflichtversicherungsverhältnisses zwischen dem Kläger und der Beklagten über die Vollendung des 60. Lebensjahres hinaus bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres im Blick auf die Höhe einer dem Kläger später möglicherweise zustehenden Altersrente.

Der im August 1937 geborene Kläger ist seit März 1959 beitragspflichtiges Mitglied der beklagten Landwirtschaftlichen Alterskasse (LAK). Im Oktober 1991 gab er sein Unternehmen ab. Die LAK gewährte ihm deswegen antragsgemäß eine Produktionsaufgaberente (PAR) nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) ab 1. November 1991 mit einem Grundbetrag von damals 989,70 DM (Bescheid vom 3. Februar 1992).

Durch Bescheid vom 4. Februar 1992 stellte die Beklagte fest, der Kläger habe nach § 27 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) berechtigterweise und fristgerecht erklärt, er wolle die Entrichtung von Beiträgen fortsetzen. Daher sei Beitragspflicht ab 1. November 1991 "mindestens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres" begründet worden. Außerdem verfügte die LAK in diesem Bescheid, diese Pflichtbeiträge zur Altershilfe für Landwirte trage die Bundesrepublik Deutschland nach § 14 Abs 2 FELEG (idF des Vierten Agrarsozialen Ergänzungsgesetzes <4. ASEG>), solange der Kläger ein Recht auf Leistung von PAR habe. Ferner wurde darauf hingewiesen, die weiterentrichteten Beiträge könnten erst bei Gewährung eines Altersgeldes (Altersrente) angerechnet werden.

Durch Bescheid vom 25. Oktober 1994 stellte die Beklagte fest, ab 1. Januar 1995 trete an die Stelle der Antragspflichtversicherung nach § 27 GAL die Versicherungspflicht nach § 84 Abs 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) vom 29. Juli 1994 (verkündet als Art 1 des Agrarsozialreformgesetzes <ASRG> 1995 vom 29. Juli 1994 <BGBl I S 1890>); sie bestehe bis zum Ablauf des Monats, in dem der Kläger das 60. Lebensjahr vollende (= August 1997) oder in dem Erwerbsunfähigkeit eintrete. Ferner stellte die LAK fest, daß für den Kläger, der das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet habe, die Beiträge aus dieser Versicherungspflicht in der Alterssicherung der Landwirte als entrichtet gelten. Sie wies darauf hin, § 14 Abs 2 FELEG sei hinsichtlich der Beitragsübernahme durch die Bundesrepublik Deutschland dahingehend geändert worden, daß für Zeiten des Bezuges von PAR ab Januar 1995 die Beiträge als entrichtet gelten, solange der Berechtigte ua das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet habe. Die Beklagte wies den Widerspruch des Klägers, mit dem dieser vortrug, die Zusage der Übernahme seiner



LAK-Beiträge bis zum 65. Lebensjahr sei ein wesentlicher Punkt für seinen Antrag auf PAR gewesen, durch Widerspruchsbescheid vom 19. Dezember 1994 zurück.

Das Sozialgericht (SG) Augsburg hat die Klage durch Urteil vom 18. April 1996 abgewiesen. Es hat ausgeführt: Die Klage sei zulässig, weil der Kläger dadurch beschwert sei, daß ab 1. Januar 1995 die Beiträge bei Bezug von PAR nur bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres als entrichtet gelten; jedoch sei unerheblich, daß die bisherige Form der Beitragsübernahme durch den Bund wegen der seit Januar 1995 eingeführten Defizithaftung des Bundes (§ 78 ALG) durch eine Beitragsfiktion ersetzt worden sei; dies wirke sich bei der Bewilligung von Altersrente nach § 11 ALG nicht aus. Die Klage sei nicht begründet. Die Beklagte sei gemäß § 48 Abs 1 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) befugt gewesen, den Bescheid vom 4. Februar 1992 mit Wirkung für die Zukunft abzuändern. Dabei habe sie die ab 1. Januar 1995 nach § 14 Abs 2 FELEG (idF des Art 12 ASRG und des Gesetzes zur Änderung des ASRG vom 15. Dezember 1995 <BGBl I S 1814>) iVm § 84 Abs 2 ALG gegebene Rechtslage zutreffend umgesetzt. Der Kläger werde mit Ablauf des 14. August 1997 das 60. Lebensjahr vollenden; damit würden die Berechtigung zur Entrichtung von Beiträgen ebenso wie die Beitragsfiktion mit dem 31. August 1997 enden. § 14 Abs 2 Satz 1 FELEG sei auch nicht verfassungswidrig. Wegen der weiteren Ausführungen des SG wird auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils (Bl 2 bis 5 der Akte des Bundessozialgerichts <BSG>) Bezug genommen.

Mit seiner - vom SG zugelassenen und mit Zustimmung der Beklagten eingelegten - (Sprung-)Revision rügt der Kläger eine fehlerhafte Nichtanwendung des § 47 SGB X, eine Verletzung des § 48 SGB X sowie die Verfassungswidrigkeit des § 14 Abs 2 FELEG. Er meint, die Beklagte habe durch den Bescheid vom 4. Februar 1992 eine einmalige Leistung im Sinne eines "Leistungspaketes" mit dem Inhalt zuerkannt, daß die Beitragszahlung zur LAK bis zum 65. Lebensjahr übernommen werde. Es handele sich um eine einmalige Grundlagenentscheidung, die der Kläger beantragt und gewollt habe. Hierauf basiere sein Vertrauensschutz. Es liege also kein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung vor, so daß ein Widerruf nur unter den engen Voraussetzungen des § 47 SGB X habe erfolgen dürfen, während § 48 SGB X nicht anwendbar sei. Soweit die angefochtenen Verwaltungsentscheidungen nicht schon wegen Fehlens einer Ermächtigungsgrundlage aufzuheben seien, liege ein verfassungswidriger Eingriff in eine zuerkannte Rechtsposition vor. Zwar habe das SG richtig gesehen, daß sein Recht auf von der Bundesrepublik Deutschland bezahlte Beiträge zur Beklagten bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres eigentums geschützt iS von Art 14 Abs 1 des Grundgesetzes (GG) sei. Der soziale Schutz der PAR-Empfänger sei ausweislich der Gesetzesmaterialien gerade als Gegenleistung für die agrarpolitisch und agrarstrukturell seitens des Bundes geförderte Betriebsaufgabe verstanden worden. Seine geschützte Leistungsanwartschaft auf eine Altersrente werde



durch den Eingriff gemindert, weil er Beitragszeiten bei der LAK nach Vollendung des 60. Lebensjahres bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres - entgegen der im Bescheid vom 4. Februar 1992 erteilten Zusage - nicht mehr erwerben könne, so daß die künftige Altersrente voraussichtlich aus einer Steigerungszahl (§ 23 Abs 2 ALG) errechnet werden müsse, die um 60 Kalendermonate Beitragszeiten gemindert sei. Dieser Nachteil werde durch Vorschriften des ALG nicht ausgeglichen. Dies treffe auch für die Übergangsregelung in § 97 Abs 9 ALG zu. Die dort vorgesehene Vermeidung der sich aus dem neuen Recht ergebenden Rentenminderungen durch einen als Rente geltenden und grundsätzlich nach dem alten Recht berechneten Rentenzuschlag und damit die fehlende Abschmelzung gerade für PAR-Bezieher wirke sich bei Alleinstehenden nur ganz unwesentlich, bei Verheirateten nur dann aus, wenn dem Ehegatten kein eigener Rentenanspruch nach neuem Recht zustünde, was jedoch die Zusplittungsregel des § 92 ALG für den Regelfall ausschließe. Außerdem könne nach der jetzigen Rechtslage in bestimmten Fallgruppen die Altersrente ab Vollendung des 65. Lebensjahres niedriger sein als die derzeitige PAR. Dies verletze die Eigentumsgarantie, ferner das rechtsstaatliche Vertrauensschutzprinzip und enthalte eine unzulässige Rückwirkung. Außerdem sei der Gleichbehandlungsgrundsatz des Art 3 Abs 1 GG verletzt, weil kein sachlich gerechtfertigter Grund vorliege, PAR-Berechtigte, die den Antrag vor dem 1. Januar 1995 gestellt hätten, unterschiedlich nur danach zu behandeln, wann sie das 60. bzw 65. Lebensjahr vor dem 31. Dezember 1994 vollendet hätten. Auch sei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzt. Wegen des weiteren Vorbringens des Klägers wird auf den Schriftsatz vom 1. August 1996 (BI 26 bis 32 der BSG-Akte) Bezug genommen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 18. April 1996 sowie den Bescheid der Beklagten vom 25. Oktober 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. Dezember 1994 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie meint, das SG habe § 48 SGB X zutreffend angewandt. § 14 Abs 2 FELEG und § 84 Abs 2 ALG seien insbesondere im Blick auf die vertrauensschützende Übergangsregelung in § 97 Abs 9 ALG verfassungsgemäß. Wegen des weiteren Vorbringens der Beklagten wird auf den Schriftsatz vom 8. Oktober 1996 (BI 43 bis 53 der BSG-Akte) verwiesen.

Der Senat hat die Beteiligten in der mündlichen Verhandlung auf die Grenzen des Streitgegenstandes sowie auf die Möglichkeit der Unzulässigkeit einer der beiden Anfechtungsklagen hingewiesen.



II

Die zulässige (Sprung-)Revision des Klägers ist unbegründet.

Im Ergebnis zu Recht hat das SG die Anfechtungsklagen gegen die im Bescheid vom 25. Oktober 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. Dezember 1994 enthaltenen zwei Verwaltungsakte abgewiesen.

Gegenstand des Rechtsstreits sind allein die von diesem Abänderungsbescheid zT neu geregelten Rechtsbeziehungen, die in den zwei Verfügungssätzen des Bescheides vom 4. Februar 1992 bindend (iS von § 77 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>) gestaltet worden waren. Nach Verfügungssatz 1 dieses Bescheides bestand - nach Abgabe der Erklärung gemäß § 27 GAL - die die Beitragspflicht begründende (Antrags-)Pflichtversicherung und damit Mitgliedschaft des Klägers bei der beklagten LAK mindestens bis zur Vollen- dung des 60. (nach dem Gesetz höchstens bis zur Vollendung des 65.) Lebensjahres weiter; nach Verfügungssatz 2 war der Kläger von der Pflicht, Beiträge an die Beklagte zu entrichten, befreit, weil der Bund sie während der Dauer des Bezugs von PAR gemäß § 14 Abs 2 FELEG (aF) übernahm. Im hier streitigen Bescheid wurde der Verfügungs- satz 1 insoweit abgeändert, als die (Antrags-)Pflichtversicherung bis zum Ablauf des Mo- nats August 1997 begrenzt wurde; hingegen bleibt der Kläger weiterhin beitragsfrei. Ge- genstand der Regelungen im angefochtenen Abänderungsbescheid sind somit nicht die sich derzeit - nach Ablauf der Mindestversicherungszeit (Wartezeit) - nur aus dem An- wartschaftsrecht auf (Alters-)Rente, - nunmehr - nach dem ALG ergebenden Rechtsbe- ziehungen zwischen den Beteiligten einschließlich der aus der Begrenzung der (Antrags-)Pflichtversicherung nach dem ALG möglicherweise ergebenden Auswirkungen bei dem - möglichen späteren - Bezug einer Altersrente. Über den Wert des An- wartschaftsrechtes des Klägers bzw über die Höhe der monatlichen Altersrenten- ansprüche, die ihm später vielleicht einmal zustehen werden, hat die Beklagte nicht entschieden.

1. Die gegen den Verfügungssatz 2 (Beitragsbefreiung nicht mehr durch Übernahme der Beiträge durch den Bund, sondern Beitragsfreiheit wegen Wegfalls der Beitragspflicht) ge- richtete isolierte Anfechtungsklage ist unzulässig, weil der Kläger nicht klagebefugt iS des § 54 Abs 1 Satz 2 SGG ist. Er ist nach seinem Vorbringen durch diesen Verwaltungsakt in eigenen Rechten nicht einmal möglicherweise gegenwärtig und unmittelbar verletzt, dh rechtswidrig beeinträchtigt.



An einer sog formellen Beschwer (Klagebefugnis) fehlt es jedenfalls, wenn die geltend gemachten Rechte unter Zugrundelegung des Klagevorbringens offensichtlich und eindeutig und nach keiner Betrachtungsweise bestehen, der Verwaltungsakt also in einer für den Kläger nachteiligen Weise nicht auf das Verhältnis zwischen den Beteiligten einwirken kann (vgl BVerfGE 83, 182, 195 f; BSGE 68, 291, 292 = SozR 3-1500 § 54 Nr 7; BSGE 67, 30, 33 f = SozR 3-2200 § 268n Nr 1). Dies ist hier der Fall:

Die Abänderung der Begründung für die Feststellung, der Kläger müsse Beiträge nicht zahlen, im Vergleich zu derjenigen für den Verfügungssatz 2 des Bescheides vom 4. Februar 1992 (mit der Mitteilung der Beitragsübernahme durch den Bund für die Dauer des Bezugs von PAR) läßt die Möglichkeit einer Rechtsverletzung nicht erkennen; denn in dem hier angefochtenen Abänderungsbescheid war insoweit nur geklärt worden, die Beitragsübernahme ende wegen des Wegfalls der Beitragspflicht aufgrund des Endes der Mitgliedschaft (Antragspflichtversicherung) gemäß § 84 Abs 2 ALG mit Ablauf des Monats August 1997. Weder nach der "alten" noch nach der "neuen" Regelung war bzw ist der Kläger mit der Pflicht "belastet", Beiträge an die Beklagte zu zahlen; er war damals und ist auch weiterhin während des PAR-Bezuges nicht Beitragsschuldner der Beklagten. Während also in dem Bescheid vom 4. Februar 1992 der Kläger trotz Fortbestehens der Pflichtversicherung von der Beitragsschuld befreit worden war, wird in dem Bescheid vom 25. Oktober 1994 (in der Gestalt des Widerspruchsbescheides) insoweit lediglich festgestellt, daß ab 1. Januar 1995 Beiträge - auch durch einen Dritten, den Bund - nicht mehr zu entrichten seien. Der in § 14 Abs 2 FELEG ausgestaltete Rechtsgrund dafür, weshalb die Beklagte den Kläger von der Beitragspflicht befreite, nämlich die Beitragsübernahme durch einen Dritten, den Bund, bzw neuerdings die Fiktion der Beitragszahlung durch diesen, ist für das Rechtsverhältnis zwischen dem Kläger und der Beklagten, also für das Nichtbestehen einer Beitragsschuld des Klägers, ohne Bedeutung.

Denkbare Nachteile für den Kläger könnten sich - vielleicht - nach dem derzeitigen Gesetzesstand allenfalls bei der - späteren - Entstehung eines Rechts auf eine Altersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres wegen der im Verfügungssatz 1 geregelten Begrenzung der Mitgliedschaftsdauer und dadurch fehlender Beitragszeiten - bis zum 65. Lebensjahr (§ 23 ALG) - ergeben. Diese künftigen Rechtsbeziehungen sind jedoch - wie ausgeführt - nicht Gegenstand des Rechtsstreits, weil sie erst möglicherweise in der Zukunft entstehen.

2. Die auf die Aufhebung des Verfügungssatzes 1 im Bescheid vom 25. Oktober 1994 (in der Gestalt des Widerspruchsbescheides) gerichtete Anfechtungsklage ist zulässig. Denn insoweit ist der Kläger durch die Abänderung des die Mitgliedschaft (kraft Antragspflichtversicherung) feststellenden Verwaltungsaktes beschwert; seine Versicherungspflicht wird dadurch bereits mit Ablauf des Monats August 1997 enden, also vor Vollendung des



65. Lebensjahres, während er aufgrund der abgeänderten Regelung den rechtlichen Vorteil hatte, bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres versicherungspflichtig bleiben zu können ("mindestens"). Zwar kann der Kläger allein hierdurch - weil noch nicht 60 Jahre alt - noch nicht gegenwärtig in eigenen Rechten verletzt sein. Gleichwohl ist er im Blick auf diese Änderung schon jetzt zur Klage befugt. Denn durch die Umwandlung der bislang zuerkannten Mindestdauer seiner Mitgliedschaft bei der LAK in eine Höchstdauer ist ihm ein durch die bisherige Rechtslage eingeräumter rechtlicher Vorteil genommen worden, nämlich die rechtliche Möglichkeit, bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres beitragsfreies Mitglied der Beklagten bleiben zu können, falls keine besonderen Umstände eintreten.

In der Sache hat diese Anfechtungsklage jedoch keinen Erfolg. Zu Recht hat die Beklagte den Verfügungssatz 1 im Bescheid vom 4. Februar 1992 gemäß § 48 Abs 1 Satz 1 SGB X abgeändert. Die Vorschrift greift hier ein, da Feststellungsbescheide über den Bestand eines Versicherungsverhältnisses (einer Mitgliedschaft bei einer LAK) Verwaltungsakte mit Dauerwirkung sind.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 48 Abs 1 Satz 1 SGB X sind erfüllt. Die rechtlichen Verhältnisse, die bei Erlass des Bescheides vom 4. Februar 1992 vorgelegen hatten, haben sich mit Wirkung vom 1. Januar 1995 geändert. Während die Antragspflichtversicherung nach § 27 Abs 1 GAL bis zum 65. Lebensjahr fortbestehen konnte (§ 27 Abs 2 GAL), trat ab 1. Januar 1995 - mit der Übergangsregelung des § 84 Abs 2 Satz 3 ALG - eine Rechtsänderung ein, die zur Folge hat, daß die Versicherungspflicht ua von PAR-Beziehern spätestens mit Eintritt der Erwerbsunfähigkeit oder Vollendung des 60. Lebensjahres endet, es sei denn, die Wartezeit sei noch nicht erfüllt. Der Kläger ist zwar - weiterhin - versicherungspflichtig, weil er am 1. Januar 1995 das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte und nicht erwerbsunfähig war. Da er auch bereits die Wartezeit von 15 Jahren für eine Altersrente erfüllt (§ 11 ALG) hat, steht nach der neuen Gesetzeslage bereits jetzt - materiell-rechtlich - fest, daß er "höchstens" bis zum Ablauf des Monats August 1997 versicherungspflichtig beitragsfreies Mitglied der Beklagten bleiben kann. Der Verfügungssatz 1 im Bescheid vom 4. Februar 1992 ("mindestens") ist also jetzt nicht mehr rechtmäßig. Die Beklagte hat § 84 Abs 2 Satz 3 ALG also auch zutreffend angewandt.

Entgegen der Auffassung des Klägers ist die Neuordnung der (bisherigen Antrags-) Pflichtversicherungsverhältnisse ua der PAR-Bezieher verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden; insbesondere ist der Kläger gegenwärtig nicht in seinen Grundrechten oder in rechtsstaatlich geschütztem Vertrauen dadurch verletzt, daß seine ihm "mindestens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres" zuerkannte und zugleich beitragsfrei gestellte Mitgliedschaft bei der Beklagten zum Ablauf seines 60. Lebensjahres beendet werden wird. Es gibt kein Grundrecht, das einem früheren Landwirt gewährleistet, bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres beitragsfrei gestelltes Mitglied einer LAK zu sein. Eine solche



Rechtsposition ist ihm auch nicht durch die Eigentumsgarantie (Art 14 Abs 1 GG) verbürgt. Denn die beitragsfreie Mitgliedschaft bei der Beklagten, die ihm in dem jetzt abgeänderten Bescheid vom 4. Februar 1992 zuerkannt worden war, beruhte nicht auf eigener Leistung des früheren Landwirts, sondern war Bestandteil der - steuerfinanzierten - ergänzenden sozialen Sicherungen, die zusammen mit der PAR als Hauptleistung älteren landwirtschaftlichen Unternehmern mit strukturschwachen Betrieben die Abgabe/Stillegung der Flächen erleichtern sollen, die sie ansonsten aus wirtschaftlichem Zwang weiterbewirtschaftet hätten; weder die Hauptleistung des FELEG, die PAR, noch die ergänzenden sozialen Sicherungen sind Entgelt für die Abgabe des Unternehmens oder Entschädigung für angebliche Einkommenseinbußen infolge der Hofaufgabe, sondern bedarfsabhängige Sozialleistungen aus Steuermitteln (ständige Rechtsprechung, zuletzt BSG SozR 3-5864 § 8 Nr 2 S 5). Insbesondere enthalten die den Kläger begünstigenden Verwaltungsakte vom 3. und 4. Februar 1992 kein "Leistungspaket", erst recht nicht im Sinne einer unveränderbaren Summe von Rechten und Ansprüchen, sondern nur die drei og einzelnen Regelungen, nämlich die Gewährung von PAR und die Feststellung einer mindestens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres bestehenden und - nach dem FELEG - beitragsfrei gestellten - auf § 27 GAL beruhenden - (Antrags-)Pflichtmitgliedschaft bei der Beklagten.

Im übrigen weist der Senat im Blick auf den - wie gesagt: nicht entscheidungserheblichen - Hauptstreitpunkt zwischen den Beteiligten, die später bei Eintritt des Versicherungsfalls vielleicht um 60 Beitragsmonate geringer als bisher erwartet ausfallende Steigerungszahl (§ 23 ALG) bei der Rentenhöhe, auf folgendes hin:

Bei der Neuordnung eines Rechtsgebietes bzw bei der Umgestaltung von Rechtspositionen ist der Gesetzgeber nicht gehalten, "alte Rechtspositionen zu konservieren" (BVerfGE 70, 191, 201). Ein Mitglied einer gesetzlichen Zwangsversicherung kann also nicht ohne weiteres darauf vertrauen, daß bei einer Änderung etwa der wirtschaftlichen Verhältnisse die Einzelheiten der Ausgestaltung des Versicherungsverhältnisses unverändert fortbestehen. Die gesetzlich eröffnete Möglichkeit, die - uU für die Höhe der späteren Rente günstigere - Versicherungspflicht werde über den durch Verwaltungsakt festgestellten Mindestzeitraum hinaus unverändert fortbestehen, ist zwar ein rechtlich erheblicher Vorteil, aber weniger als ein subjektives Recht oder Anspruch; das Vertrauen in solch eine bloß günstige Lage ist vor gesetzlichen Änderungen am wenigsten geschützt. Der Gesetzgeber kann derartige Rechtspositionen jederzeit verkürzen oder umformen, wenn Gründe des öffentlichen Interesses unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dies rechtfertigen (vgl hierzu BVerfGE 70, 191, 201 f; 48, 403, 415 f). Hiervon ausgehend verstößt die zeitliche Begrenzung der Pflichtversicherung von PAR-Beziehern, nämlich durch die Herabsetzung der möglichen Dauer ihrer Pflichtmitglieds-



schaft gemäß § 84 Abs 2 ALG, nicht gegen das rechtsstaatliche Prinzip des Vertrauensschutzes:

Entgegen der Auffassung des Klägers greift die beanstandete Regelung auch nicht unmittelbar in abgewinkelte, der Vergangenheit angehörende Tatbestände ein (Rückwirkung von Rechtsfolgen; sog echte Rückwirkung). Denn die zeitliche Begrenzung der Pflichtmitgliedschaft von PAR-Beziehern kann sich allenfalls bei dem - sich später vielleicht ergebenden - Bezug einer Alters- (oder Erwerbsunfähigkeits-)Rente auswirken (vgl hierzu BVerfGE 72, 175, 196). Es ist derzeit keine bestehende subjektive Rechtsposition nachhaltig und im ganzen entwertet worden. Insoweit liegt keine nur ausnahmsweise unzulässige Einwirkung auf gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Sachverhalte vor (tatbestandliche Rückanknüpfung; sog unechte Rückwirkung). Das Gesetz kann zukunftsbezogen Rechte und Rechtsbeziehungen neu regeln. Eine Schranke besteht jedoch dann, wenn die betroffene Rechtsposition nachträglich im ganzen entwertet wird (vgl BVerfGE 48, 403, 415), das Gesetz also einen entwertenden Eingriff vornimmt, mit dem der Betroffene nicht zu rechnen brauchte.

Der Kläger hatte hinsichtlich der (Antrags-)Pflichtmitgliedschaft bei der Beklagten über die Vollendung des 60. Lebensjahres im August 1997 hinaus schon keine rechtlich verfestigte Rechtsposition, welche durch die zeitliche Begrenzung der Pflichtversicherung in diesem Sinne "entwertet" worden sein könnte, sondern nur eine Aussicht auf Fortbestand. Im übrigen hat das Anliegen, ua eine bessere Finanzierbarkeit der Alterssicherung der Landwirte zu erreichen und die Beitragsbelastung mehr als bisher an den tatsächlichen Einkommensverhältnissen zu orientieren (vgl BT-Drucks 12/7599 S 5), den Vorrang vor dem Interesse der PAR-Bezieher am Fortbestand der zu Lasten des Steuerzahlers beitragsfrei gestellten Mitgliedschaft zur LAK über das 60. Lebensjahr hinaus, soweit typischerweise auftretende Härten beim späteren Versicherungsfall durch angemessene Überleitungsregeln ausgeglichen werden (vgl hierzu BVerfGE 72, 175, 196). Hier wurden die Beiträge zur Pflichtversicherung von PAR-Beziehern durch Zuschüsse des Bundes getragen und beruhten somit auf staatlicher Gewährung (vgl hierzu entsprechend BVerfGE 48, 403, 416); dasselbe gilt jetzt für die Fiktion der Beitragszahlung durch den Bund; durch die zeitliche Begrenzung der Pflichtversicherung von PAR-Beziehern verringern sich demnach auch die Lasten des Bundes. Die Pflichtversicherung der PAR-Bezieher wurde auch nicht gänzlich abgeschafft, sondern so lange und in einem solchen Umfang aufrechterhalten, daß der PAR-Bezieher bei Eintritt eines Versicherungsfalles durch ein Recht auf Rente abgesichert ist (§§ 11, 13 ALG). Denn die Versicherungspflicht besteht bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres und/oder so lange, bis die Wartezeit für eine Altersrente erfüllt ist (vgl § 1 Abs 1 Nr 2 FELEG; § 14 Abs 2 FELEG, §§ 107, 84 Abs 2 und 3 ALG). Darüber hinaus bewirkt die Gesetzesänderung schließlich keine Beeinträchtigung der "derzeitigen" wirtschaftlichen Lage des PAR-Beziehers. Die mit der früheren Geset-



zusätzliche verbundene Erwartung einer höheren Altersrente wegen der Entrichtung von Beiträgen durch den Bund bis zum 65. Lebensjahr betrifft allein die Höhe einer zukünftigen Altersrente. Eine flankierende Maßnahme zur sozialen Absicherung etwa durch eine Übergangsregelung ist jedenfalls hier im Hinblick auf die soziale Absicherung nicht zu erörtern. Ob etwas anderes dann gilt, wenn sich bei Bezug der Altersrente des Klägers herausstellen sollte, daß diese etwa wegen fehlender Beitragszeiten bis zum 65. Lebensjahr auch unter Berücksichtigung von § 97 Abs 9 ALG (Rentenzuschlag) geringer ist, kann hier dahinstehen. Dies kann auch erst nach Eintritt des Versicherungsfalles abschließend beurteilt werden; das gilt auch für den Wert des Anwartschaftsrechts des Klägers auf eine spätere Rente, das erst bei Eintritt des Versicherungsfalles bezifferbar wird. Erst dann kann ferner entschieden werden, ob § 97 Abs 9 ALG eine ausreichende Überleitungsregel enthält.

Sonstige Verfassungsverstöße durch die Begrenzung der Versicherungspflicht sind nicht erkennbar. Insbesondere ist Art 3 Abs 1 GG nicht verletzt. Für die Neuregelung bestanden die oben genannten sachlichen Gründe. Härten, die mit Stichtagsregelungen verbunden sind, sind grundsätzlich hinzunehmen (vgl BVerfGE 58, 81, 126 f = SozR 2200 § 1255a Nr 7).

Der Verfügungssatz 1 im Bescheid der Beklagten vom 25. Oktober 1994 (in der Gestalt des Widerspruchsbescheides), in dem der Verfügungssatz 1 im Bescheid vom 4. Februar 1992 abgeändert worden ist, ist somit nicht zu beanstanden.

Lediglich im Hinblick auf die materiell-rechtlich nicht zutreffende Argumentation des Klägers - die in § 14 Abs 2 FELEG aF geregelte Übernahme der Beiträge durch den Bund bei Weiterbestehen der Pflichtversicherung des ehemaligen landwirtschaftlichen Unternehmers nach Hofaufgabe und Bezug einer PAR sei (wohl) eine Spezialregelung und falle unter den Eigentumsschutz des Art 14 Abs 1 GG - ist zusätzlich noch anzumerken:

Art 14 Abs 1 GG würde auch insoweit nicht eingreifen. Denn die Übernahme der Beitragsschuld des Klägers durch einen Dritten (Bund) bei Fortbestehen der Mitgliedschaft kraft Versicherungspflicht bei der Beklagten für die Dauer des Bezugs einer PAR ist kein Äquivalent, das der Bund für eine eigene - Eigentumsschutz begründende - Leistung des PAR-Beziehers, etwa für die Hofabgabe, zuwendet. Sie wird bzw wurde - wie gesagt - lediglich aus sozial- und agrarstrukturpolitischen Gründen als bedarfsabhängige und ausschließlich aus Steuermitteln finanzierte ergänzende Maßnahme zur sozialen Sicherung gewährt (vgl BT-Drucks 11/2972 S 1; BSG SozR 3-5864 § 1 Nr 2; § 8 Nr 2). Daß die vom Bund getragenen Beiträge sich zusammen mit den früher erbrachten eigenen Beiträgen auf die Höhe einer Altersrente auswirken, ändert an dem Charakter dieses abgrenzbaren Anteils an steuerfinanzierten FELEG-Leistungen nichts (vgl hierzu entsprechend BVerfGE 48, 403, 413).



Die Revision des Klägers hat nach alledem keinen Erfolg.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)